

WALDHEIMER AMTSBLATT



Amts- und Mitteilungsblatt
für die Stadt Waldheim mit
den Ortsteilen: Schönberg,
Neuschönberg, Massanei,
Heiligenborn, Gilsberg,
Ober- und Unterrauchenthal,
Reinsdorf, Neumilkau,
Vierhäuser, Gebersbach, Heyda,
Knobelsdorf, Meinsberg,
Neuhausen, Rudelsdorf



AMTLICHE MITTEILUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

■ BEKANNTMACHUNG der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23.02.2025

I. Auslegung des Wählerverzeichnisses/Wahlscheinantrag

1. Das Wählerverzeichnis für die Bundestagswahl in der Gemeinde Waldheim am 23.02.2025 liegt in der Zeit **vom 03.02.2025 – 07.02.2025** im Bürgerbüro des Rathauses, Niedermarkt 1, 04736 Waldheim zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Montag: 09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag: 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag: 09.00 – 12.00 Uhr

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Die Gemeindebehörde hält das Wählerverzeichnis mindestens am Ort der Gemeindeverwaltung an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis spätestens Freitag, den 07.02.2025, 12.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Waldheim, Rathaus Niedermarkt 1, Bürgerbüro, in 04736 Waldheim, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02.02.2025 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung, vgl. §§ 17 Abs. 1 S. 2 BWahlG i.V.m. 19 Abs. 1 BWO.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **160 Mittelsachsen** durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**

5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02.02.2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung versäumt hat.

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum Freitag, 21.02.2025, 15.00 Uhr nach § 27 Abs. 4 BWO bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle **nachweislich** plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2. Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

AMTLICHE MITTEILUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

6. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen Stimmzettelschlag,
 - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die

selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt, verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Erkenntnisse verpflichtet.

Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Waldheim, den 17.12.2024



Steffen Ernst
Bürgermeister



■ Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer - Hebesatzsatzung -

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) und des § 7 Absatz 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Stadtrat der Stadt Waldheim in seiner Sitzung am 12.12.2024 [mit Beschluss Nr. 24/8/038] folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Waldheim erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Für die Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf der Steuermessbeträge | 315 v. H |
| b) für bebaute und unbebaute Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge | 420 v. H |
| 2. Für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge | 380 v. H |

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Waldheim, den 29.11.2024



Steffen Ernst
Bürgermeister

- Siegel -



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzswidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. Die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. Die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
 Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

AMTLICHE MITTEILUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Notbekanntmachung wegen Verschiebung Termin 2. Wahlgang

■ Öffentliche Bekanntmachung über das Recht zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landratswahlen am 26.01.2025 und für den etwaigen 2. Wahlgang am 23.02.2025 in der Stadt Waldheim

I. Auslegung des Wählerverzeichnisses/Wahlscheinantrag, §§ 8,9 SächsKomWO

1. Das Wählerverzeichnis für die Landratswahl in der Gemeinde Waldheim am 26.01.2025 sowie für den etwaigen 2. Wahlgang am 23.02.2025 liegt in der Zeit **vom 06.01.2025 – 10.01.2025** im Bürgerbüro des Rathauses, Niedermarkt 1, 04736 Waldheim zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Montag: 09.00 – 12.00 Uhr
 Dienstag: 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
 Mittwoch: geschlossen
 Donnerstag: 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
 Freitag: 09.00 – 12.00 Uhr

2. Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Die Einsichtnahme kann sich auch auf die Eintragung anderer Personen erstrecken, wenn derjenige, der Einsicht nehmen möchte, Tatsachen glaubhaft gemacht hat, aus denen sich die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses hinsichtlich dieser Personen ergeben kann. Die Einsichtnahme in Daten anderer Personen ist ausgeschlossen, wenn für diese im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist.

3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens bis zum 10.01.2025 12.00 Uhr schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Einspruch einlegen und die Berichtigung beantragen.

4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **05.01.2025** eine Wahlbenachrichtigung. Die Wahlbenachrichtigung wird gemeinsam für beide Wahltermine ausgestellt. Auf der Wahlbenachrichtigung ist aufgeführt, für welche Wahlen ein Wahlrecht besteht. Am Wahltag (26.01.2025) wird den Wählern im Wahlbezirk die Wahlbenachrichtigung für den etwaigen Termin der Neuwahlen am 23.02.2025 zurückgegeben. Wer bis zum 05.01.2025 keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

5. Wahlberechtigte können einen Wahlschein beantragen. Der Antrag gilt dabei auch für den etwaigen 2. Wahlgang. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Briefwahl oder am Wahltag durch Stimmabgabe in jedem beliebigen Wahlraum der Stadt Waldheim teilnehmen.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte, wenn
 - sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden versäumt haben, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen,
 - das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme entstanden ist oder
 - das Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist, vgl. § 11 SächsKomWO

Jeder in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte kann verlangen, dass während der Auslegung des Wählerverzeichnisses der Tag seiner Geburt unkenntlich gemacht wird.

7. Die Erteilung eines Wahlscheines kann schriftlich gerichtet an die Stadt Waldheim, Niedermarkt 1, Wahlamt, 04736 Waldheim oder per E-Mail an buergerbuero@stadt-waldheim.de, elektronisch oder mündlich zur Niederschrift in der Briefwahlstelle beantragt werden. Eine telefonische Beantragung ist unzulässig.

Aufzunehmende Daten

In dem Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Wahlberechtigten sowie sein Geburtsdatum und nach Möglichkeit die Wählerverzeichnis-Nummer von der Wahlbenachrichtigung anzugeben.

Jeder in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte kann verlangen, dass während der Auslegung des Wählerverzeichnisses der Tag seiner Geburt unkenntlich gemacht wird.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Wahlamt vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Die Gemeinde kann ein Verzeichnis der Bevollmächtigten und der an sie ausgehändigten Wahlscheine führen. Sie ist befugt, hierzu die folgenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten: 1. Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der bevollmächtigten Person; 2. Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des jeweils vertretenen Wahlberechtigten. Zusammen mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte einen Stimmzettel, einen kleineren Wahlumschlag (in den der ausgefüllte Stimmzettel kommt), einen größeren Wahlbriefumschlag mit der Anschrift der Gemeinde (in den der verschlossene Wahlumschlag und der ausgefüllte Wahlschein kommen) und ein Merkblatt für die Briefwahl. Der Wähler hat dafür zu sorgen, dass der Wahlbrief (mit Stimmzettel und Wahlschein) rechtzeitig vor Ablauf der Wahlzeit bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Adresse eingeht. Der Wahlbrief wird in Deutschland ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Wählen kann nur der Wahlberechtigte, der in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wer einen Wahlschein hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in jedem Wahlbezirk der Gemeinde oder durch Briefwahl wählen.

8. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl (24.01.2025), 16.00 Uhr, beantragt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Personen können, soweit einer der oben beschriebenen Fälle vorliegt, Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen. Das gleiche gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung erhält jeder Wahlberechtigte ein Formular zur Beantragung eines Wahlscheines und auf Übersendung oder Abholung der Briefwahlunterlagen für die Wahl am 25.01.2025 und etwaigen 2. Wahlgang am 23.02.2025 Der Wahlberechtigte kann entscheiden, ob er nur am 1. Wahlgang, nur am et-

AMTLICHE MITTEILUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

waigen 2. Wahlgang oder an beiden Wahlgängen mittels Wahlschein in einem beliebigen Wahlraum der Gemeinde bzw. mittels Wahlschein und Briefwahl an der Wahl teilnehmen will.

II. Briefwahl

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit jedem Wahlschein zugleich Briefwahlunterlagen bestehend aus

- amtlichem Stimmzettel für die Landratswahl je nach vorliegender Wahlberechtigung,
- amtlichem Stimmzettelumschlag (gelb),
- amtlichem Wahlbriefumschlag (orange) mit der Anschrift versehen, an die der Wahlbriefumschlag zurückzusenden ist, und
- einem Merkblatt für die Briefwahl.

Der Wahlberechtigte kann die Briefwahlunterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag um 15.00 Uhr anfordern.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch **schriftliche Vollmacht** nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Wer durch Briefwahl wählt

- kennzeichnet persönlich und unbeobachtet die/den Stimmzettel, legt die/den Stimmzettel in den gelben amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt den Umschlag
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und des Tages (bei Hinzuziehung einer Hilfsperson unterzeichnet diese die Versicherung an Eides Statt);
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl und den unterschriebenen Wahlschein in den orange amtlichen Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief durch die Post oder auf andere Weise so rechtzeitig, dass er bis 18.00 Uhr am Wahltag bei der Stadtverwaltung Waldheim eingeht. Wahlbriefe können auch bei der Stadtverwaltung direkt abgegeben werden. Nach Eingang der Wahlbriefe dürfen diese nicht mehr zurückgegeben werden.

Hinweis:

Ein Wahlberechtigter der nicht lesen oder schreiben kann, oder der durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

III. Datenschutzrechtliche Hinweise

1. a) Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes und den §§ 14 bis 17b, §§ 20 bis 22 der Europawahlordnung sowie i. V. m. §§ 4, 33, 37a, 48 des Kommunalwahlgesetzes und § 9 der Sächsischen Kommunalwahlordnung.
- b) Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 4 des Europawahlge-

setzes, § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes und den §§ 24 bis 29 der Europawahlordnung sowie i. V. m. §§ 5 Absatz 1, 33, 37a, 48 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 12 und 13 der Sächsischen Kommunalwahlordnung.

- c) Haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so erfolgt die Verarbeitung der von Ihnen und dem Bevollmächtigten in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Prüfung der Bevollmächtigung und der Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. mit § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes und § 26 Absatz 3, § 27 Absatz 5 der Europawahlordnung sowie i. V. m. §§ 5 Absatz 1, 33, 37a, 48 des Kommunalwahlgesetzes und den § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 4 und 6 der Sächsischen Kommunalwahlordnung.
 - d) Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 27 Absatz 6 der Europawahlordnung, § 14 Absatz 8 der Sächsischen Kommunalwahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 27 Absatz 8 der Europawahlordnung, § 14 Absatz 11 der Sächsischen Kommunalwahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 14 Absatz 4 Satz 5 der Sächsischen Kommunalwahlordnung.
2. Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.
 3. Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Gemeinde. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind:
Datenschutzbeauftragter der Stadt Waldheim
Roman Kempfer
Behördlicher Datenschutzbeauftragter (TÜV)
T.: +49 351 86652-449
Mobil: +49 151 55038-326
E-Mail: Roman.Kempfer@kisa.it
Kommunale Informationsverarbeiten Sachsen – KISA
Eilenburger Straße 1a, 04317 Leipzig
 4. Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten das Landratsamt Mittelsachsen, Kommunalaufsicht, Kreiswahlbüro, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg
 5. Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine sowie Verzeichnisse über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, soweit nicht gemäß § 83 Absatz 2 der Europawahlordnung, § 62 Absatz 2 der Sächsischen Kommunalwahlordnung
 - der Bundeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet,
 - die Entscheidung über die Gültigkeit der Kommunalwahl noch angefochten ist oder
 - sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstrafat von Bedeutung sein können.

AMTLICHE MITTEILUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)

Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes i. V. m. § 20 der Europawahlordnung; §§ 4 Absatz 2, 33, 37a, 48 des Kommunalwahlgesetzes i. V. m. § 8 Absatz 2 und 3 der Sächsischen Kommunalwahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch

und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes i. V. m. §§ 21 und 22 der Europawahlordnung; §§ 4 Absatz 3 und 4, 33, 37a, 48 des Kommunalwahlgesetzes i. V. m. § 9 Absatz 1 der Sächsischen Kommunalwahlordnung und die Lösungsfristen (siehe Punkt 5).

7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an die Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte (Postanschrift: Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte, Postfach 11 01 32, 01330 Dresden; E-Mail: post@sdtb.sachsen.de) richten.

Waldheim, den 12.12.2024



Steffen Ernst
Bürgermeister



Korrektur wegen Verschiebung Termin 2. Wahlgang

■ Wahlbekanntmachung

1. Am 26.01.2025 findet die Wahl des Landrates statt.

Die Wahl erfolgt in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Der Termin für einen eventuellen zweiten Wahlgang ist der 23.02.2025, ebenfalls in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Waldheim ist in folgende 10 allgemeine Wahlbezirke und 2 Briefwahlbezirke eingeteilt:

Nr. des Wahlbezirks	Nr. des Briefwahlbezirks	Lage des Wahlraums	barrierefrei
665		Rathaus Bürgerbüro Niedermarkt 1 04736 Waldheim	ja
667		Gerätehaus FFW Gebersbacher Straße 1 a 04736 Waldheim	nein
668		Seniorenwohnanlage Härtelstraße 34 04736 Waldheim	ja
669		Oberschule Pestalozzistraße 2 04736 Waldheim	ja
670		Feuerwehr Richzenhain Hauptstraße 50 04736 Waldheim	nein

671		Dorfgemeinschaftshaus OT Schönberg Schönberg 29 04736 Waldheim	ja
672		Feuerwehr - Gerätehaus OT Reinsdorf Reinsdorf 53 C 04736 Waldheim	ja
673		Feuerwehr - Gerätehaus OT Massanei Massanei 5 B 04736 Waldheim	nein
674		Feuerwehr - Gerätehaus OT Gebersbach Kleine Otzdorfer Straße 4 b 04736 Waldheim	nein
675		Feuerwehr - Gerätehaus OT Meinsberg Dorfstraße 42 A 04736 Waldheim	ja
	957	Rathaus Niedermarkt 1 04736 Waldheim	ja
	958	Rathaus Niedermarkt 1 04736 Waldheim	ja

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 05.01.2025 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und

AMTLICHE MITTEILUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

der Wahlraum angegeben, in dem die oder der Wahlberechtigte wählen kann.

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Die Stimmzettel für die **Landratswahl am 26.01.2025 sind von weißer Farbe**. Im zweiten Wahlgang sind diese rosa.

Der/Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten und der Wählerin/dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

4. Bei der Landratswahl gilt:

- Jede Wählerin/Jeder Wähler hat **eine** Stimme.

Der Stimmzettel enthält die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand sowie Postleitzahl und Wohnort entsprechend der nach § 20 Absatz 1 SächsKomWO bekanntgemachten Anschrift der Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge in der nach § 19 Absatz 7 SächsKomWO festgestellten Reihenfolge.

- Die Wählerin/Der Wähler gibt die Stimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem Stimmzettel eine/einen der im Stimmzettel aufgeführten Bewerberinnen/Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise kennzeichnet.

5. Jede Wählerin/Jeder Wähler kann – außer sie/er besitzt einen Wahlschein – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Das Fotografieren und Filmen in der Wahlkabine ist verboten.

6. Wer einen **Wahlschein** hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlkreises/Wahlgebietes in seiner Gemeinde oder durch Briefwahl wählen. Gilt der Wahlschein für mehrere gleichzeitig durchzuführende Kommunalwahlen kann die persönliche Stimmabgabe nur in einem Wahlbezirk des jeweils kleinsten Wahlgebiets/Wahlkreises erfolgen.

7. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag und einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen sowie den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der Gemeinde abgegeben werden.

Die Briefwahlstelle befindet sich **im Rathaus**, Niedermarkt 1 in 04736 Waldheim, Zimmer 4 und hat vom **13.01.2025 – 24.01.2025** montags bis freitags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr dienstags von 13.00 Uhr – 18.00 Uhr **mittwochs geschlossen**

donnerstags von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr und **am Freitag, dem 24.01.2025 zusätzlich von 13.00 Uhr – 16.00 Uhr** geöffnet.

Im Falle eines **2. Wahlgangs** öffnet die Briefwahlstelle vom **10.02.2025 – 21.02.2025** zu den gleichen Zeiten.

Am Freitag, dem 21.02.2025 ist die Briefstelle zusätzlich von 13.00 Uhr – 16.00 Uhr geöffnet.

Der Wahlberechtigte hat nach Abholung der Briefwahlunterlagen die Gelegenheit, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

8. Jede/jeder Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertretung anstelle der Wahlberechtigten ist unzulässig. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Beeinträchtigung oder Behinderung gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von den Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

9. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Waldheim, den 12.12.2024



Steffen Ernst
Bürgermeister



Dienstsigel

AMTLICHE MITTEILUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

■ **Impressum: Herausgeber:** Stadtverwaltung Waldheim, Büro Bürgermeister, Niedermarkt 1, 04736 Waldheim, Telefon 034327-57235, Fax 034327-571235, E-Mail: amtsblatt@stadt-waldheim.de, Internet: www.stadt-waldheim.de. Verantwortlich für Bekanntmachungen und Informationen der Stadtverwaltung Waldheim: Der Bürgermeister. Verantwortlich für weitere Veröffentlichungen, u. a. aus den Rubriken Sonstige Mitteilungen, Vereine stellen sich vor, Bereitschaftsdienste, Kirchliche Nachrichten: publizierende Einrichtungen, Körperschaften, Vereine u. a. **Redaktion:** Stadtverwaltung Waldheim, Büro Bürgermeister und Riedel GmbH & Co. KG. **Herstellung und Verteilung:** Riedel GmbH & Co. KG – Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland, Gottfried-Schenker-Straße 1, 09244 Lichtenau OT Ottendorf, Telefon 037208-876-0, Fax 037208-876-299, E-Mail: info@riedel-verlag.de, Inhaber: Hannes Riedel. Es gilt die Preisliste von 2024. **Erscheinungsweise:** Die Stadt Waldheim mit allen Ortsteilen verfügt laut Quelle Deutsche Post über 5243 Haushalte. Für die Verteilung des Mitteilungsblattes an die bewerbaren/erreichbaren Haushalte benötigt das beauftragte Verteilunternehmen 5185 Exemplare. Zusätzlich liegen im Stadtgebiet 250 Exemplare zurkostenfreien Mitnahme aus. Einzelexemplare zum Versand außerhalb des Verbreitungsgebietes werden von der Stadtverwaltung gegen Versandkostenrechnung verschickt. Das Amtsblatt ist auch unter der Internetadresse www.stadt-waldheim.de zu lesen. Verteilreklamationen sind an die Riedel GmbH & Co. KG zu richten. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung. Gedruckt auf umweltschonendem Papier.

AMTLICHE MITTEILUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

■ Als Wahlhelfer melden

Landratswahl am Sonntag, 26.01.2025 und / oder Bundestagswahl am Sonntag, 23.02.2025

Für die Durchführung der Landratswahlen am 26.01.2025 sowie der Bundestagswahl am 23.02.2025 sucht die Stadt Waldheim wieder ehrenamtliche Wahlhelfer/innen, die sich in einem Wahlvorstand arrangieren. Ein möglicher 2. Wahlgang für die Landratswahl findet entweder am 16.02.2025 oder mit der Bundestagswahl am 23.02.2025 statt. Bitte kreuzen Sie unten die möglichen Einsatzzeiten an.

Zu den Aufgaben der Wahlhelfer/innen zählen beispielsweise die Überprüfung der Wahlberechtigung aufgrund des Wählerverzeichnisses, Ausgabe der Stimmzettel, Freigabe der Wahlurne für den Einwurf des Stimmzettels und die Feststellung des Wahlergebnisses.

Als Wahlhelfer/in gehören Sie zum Team eines sechs- bis achtköpfigen Wahlvorstandes, der gemeinsam für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl sorgt.

Folgende Entschädigungszahlungen erhalten die Wahlhelfer/innen pro Wahltag.

Beisitzer (Wahlhelfer):	40,00 Euro
Schriftführer:	45,00 Euro
Stellvertretender Wahlleiter:	45,00 Euro
Wahlleiter des Wahllokals:	55,00 Euro

Bei verbundenen Wahlen (Bundestagswahl + Landratswahl zusammen) erhöht sich die Einsatzentschädigung um jeweils 10,00 €.

Sie können auch das digitale Formular auf der Homepage der Stadt Waldheim unter www.stadt-waldheim.de nutzen.

- Mit meiner Meldung erkläre ich mich grundsätzlich bereit, in einem Wahlvorstand mitzuarbeiten, sofern ich am Wahltag nicht verhindert bin. **Ich habe meinen Wohnsitz in der Stadt Waldheim (einschließlich Ortsteilen)** und besitze die deutsche Staatsbürgerschaft.*

(Mehrfachauswahl möglich)

- Einsatz am 26.01.2025 (1. Wahlgang Landratswahl)
 Einsatz am 16.02.2025 (evtl. möglicher 2. Wahlgang Landratswahl)
 Einsatz am 23.02.2025 (Bundestagswahl und evtl. möglicher 2. Wahlgang Landratswahl)

Vorname: *

Nachname: *

Geburtsdatum: *

Straße und Hausnummer: *

PLZ und Wohnort: *

Telefon:

E-Mail:

Waren Sie bereits als Wahlhelfer tätig? *

- Ja
 Nein

Wahllokale *(Mehrfachauswahl möglich)*

- Wahllokal 01 – Rathaus Bürgerbüro, Niedermarkt 1
 Wahllokal 02 – FFW-Gerätehaus, Gebersbacher Straße 1a
 Wahllokal 03 – Seniorenwohnanlage Alloheim, Härtelstraße 34
 Wahllokal 04 – Oberschule, Pestalozzistraße 2
 Wahllokal 05 – FFW Richzenhain-Gerätehaus, Hauptstraße 50a
 Wahllokal 06 – Dorfgemeinschaftshaus Schönberg, Schönberg 29
 Wahllokal 07 – FFW Reinsdorf-Gerätehaus, Reinsdorf 53c
 Wahllokal 08 – Dorfgemeinschaftshaus Massanei, Massanei 5b
 Wahllokal 09 – FFW Gebersbach-Gerätehaus, Kleine Otdorfer Str. 4b
 Wahllokal 10 – FFW Meinsberg-Gerätehaus, Dorfstraße 42A
 Wahllokal 11 – Briefwahl Rathaus, Ratssaal, Niedermarkt 1

Funktion *(Mehrfachauswahl möglich)*

- Wahlleiter
 Stellvertretender Wahlleiter
 Beisitzer

Einsatzzeiten

(Mehrfachauswahl möglich / Bitte beachten Sie, die Teilnahme an der Auszählung ab 18:00 Uhr ist Pflicht)

- Vormittag: 08.00 – 13.00 Uhr (zusätzlich Auszählung ab 18 Uhr)
 Nachmittag: 13.00 – 18.00 Uhr (zusätzlich Auszählung ab 18 Uhr)
 Briefwahl ab 16.30 Uhr (zusätzlich Auszählung ab 18 Uhr)

Anmerkungen:

Bitte geben Sie das ausgefüllte Formular bei der Stadtverwaltung Waldheim, Niedermarkt 1, 04736 Waldheim ab, oder füllen Sie das digitale Formular auf der Homepage der Stadt Waldheim (www.stadt-waldheim.de) aus.

Datenschutz

Ich bin mit der Verarbeitung meiner Daten einverstanden. * Die Verarbeitung der o.g. Angaben erfolgt auf der Grundlage von § 9 Abs. 4 Bundeswahlgesetz. Neben der Verarbeitung dieser Angaben gebe ich mein Einverständnis zur Berichtigung von Angaben aufgrund von Eintragungen im Einwohnermelderegister, zur Übermittlung der Telefonnummer an die Mitglieder des Wahlvorstandes zum Zweck der Kontaktaufnahme sowie der Verarbeitung der Angaben zur Staatsangehörigkeit. Darüber hinaus erfolgt keine Weitergabe der Daten an Dritte. **Der Verarbeitung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprochen werden.** Alle Änderungen meiner Angaben teile ich der Wahlleitung umgehend mit.

*) Pflichtfelder